

Konzept des 1. FC Kleve 63/03 e. V. zum Trainings- und Spielbetrieb während der Corona-Pandemie



Stand: 09.06.2021

Gültig ab: 09.06.2021

Dem Konzept liegen die zehn Leitplanken der Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Leitfaden für Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball des DFB „Zurück ins Spiel“, die Orientierungshilfen des Landessportbundes NRW, das Infektionsschutzgesetz und die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der ab 09.06.2021 gültigen Fassung zu Grunde.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 greift das Infektionsschutzgesetz des Bundes. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales macht bekannt, ab welchem Tag in welchen Kreisen und kreisfreien Städten die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen gelten (<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>).

Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelt die Coronaschutzverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen bezogen auf drei Stufen:

1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,
2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt,
3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an **drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird**, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an **fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten** wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter <https://www.mags.nrw.de/inzidenzstufen>.

Grundsätze:

- Der Schutz der Gesundheit steht über allem, und die behördlichen Verfügungen sind zu beachten.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb.
- Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Im nachfolgenden Konzept wird zwischen Trainern (m/w/d), Spielern (m/w/d) und Zuschauern (m/w/d) unterschieden. Trainer und Spieler bilden zusammen die Gruppe der Sportler (m/w).

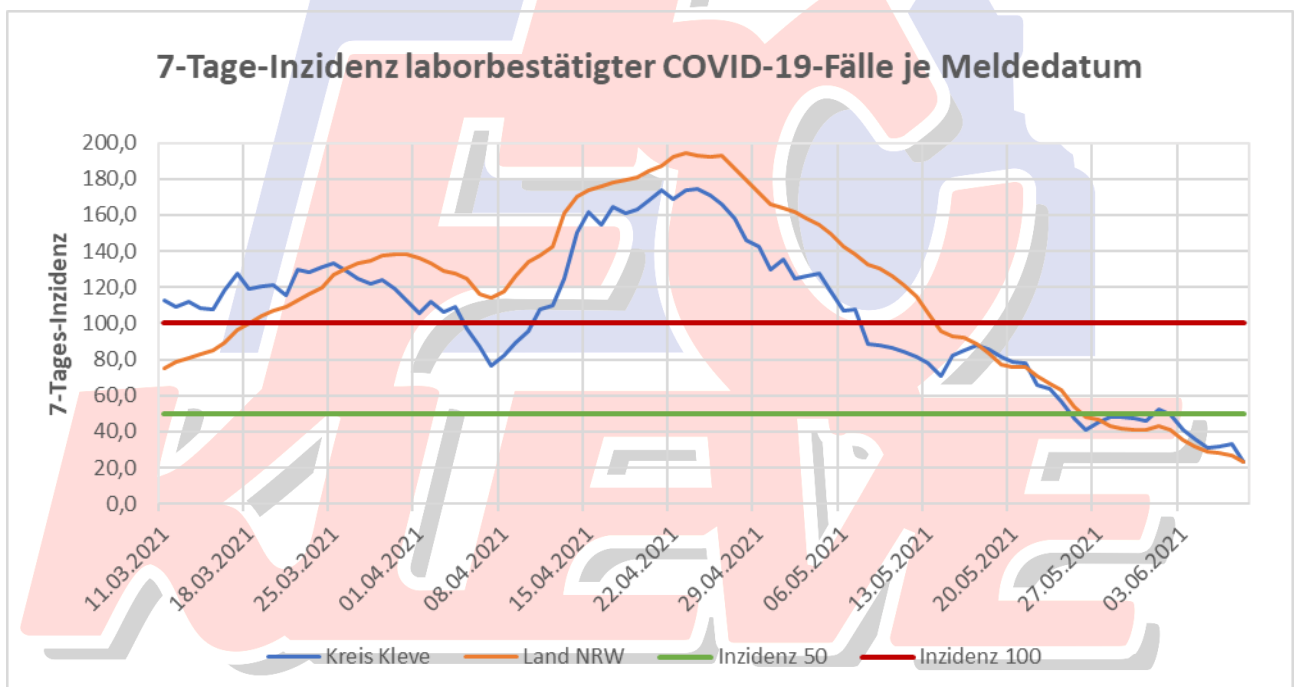
Organisatorisches

- Als Hygienebeauftragter wird Christoph Thyssen benannt. Unterstützt wird er von Stefan Schneiders für den Seniorenspielbetrieb, Joris Ernst und Nico Hegemann für den

Juniorenspielbetrieb Bambini bis U15 und Rolf Luib für den Juniorenspielbetrieb U16 bis U19. Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Sportanlage wurde erstellt. Die Einhaltung aller Maßnahmen wird täglich stichprobenartig überprüft.

- Jeder Sportler des Vereins hat einmalig vor Teilnahme am Trainings- bzw. Spielbetrieb die „Einverständniserklärung zur Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb des 1. FC Kleve 63/03 e.V. während der Corona-Pandemie“ abzugeben. Bereits vorliegende Einverständniserklärungen aus 2020 behalten ihre Gültigkeit.
- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Personen, die nicht zur Einhaltung der vom Verein definierten Hygiene- und Abstandsregeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

Inzidenzentwicklung



Gesundheitszustand

- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen und darf auch als Zuschauer die Anlage nicht betreten. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, darf der Sportler oder die Begleitperson die Sportanlage nicht betreten und sollte einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- Das Gleiche gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Alle Sportler verpflichten sich bei gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptomen diese zu melden und nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.

- Liegt ein positives Testergebnis eines Schnell- oder Selbsttests vor, darf der Sportler oder die Begleitperson die Platzanlage nicht betreten.
- Sportler, die einer Risikogruppe angehören, haben besonders darauf zu achten, das Risiko einer Infektion bestmöglich zu minimieren. Spieler informieren ihren Trainer, der dies im Trainings- und Spielbetrieb entsprechend berücksichtigt (z. B. Individualtraining).

Coronatests


Zum Nachweis eines negativen Coronatests muss es sich um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebots vorbehaltlich der strengeren Anforderungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes höchstens 48 Stunden zurückliegen. Bei Personen, die an einer beaufsichtigten Schultestung nach § 1 Absatz 2a und Absatz 2b der Coronabetreuungsverordnung in Form einer PCR-Pooltestung teilgenommen haben, gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testfordernis generell ausgenommen.

Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:



Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Die Zone 1 wird ausschließlich an den markierten Punkten  betreten und verlassen.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben keine Personengruppen Zutritt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über die offiziellen Eingänge. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Trainingsbetriebs ist stets zu überwachen und alle Besucher sind namentlich mit entsprechenden Kontaktdaten zu erfassen.
- Die Abstandsregeln sind zu beachten.

Trainingsbetrieb

Grundsätze

- Die Vereinsverantwortlichen informieren die Trainer über dieses Konzept
- Trainer informieren die Trainingsgruppen über die Abstands- und Hygienevorschriften und die Regelungen zum Trainingsbetrieb.
- Den Anweisungen der Trainer und Hygienebeauftragten zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Eine Platzhälfte darf nur von einer Trainingsgruppe genutzt werden. Die Trainingszeiten werden so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen mehrerer Trainingsgruppen bestmöglich vermieden wird.
- Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs ist dem Hygienebeauftragten eine Kaderliste mit allen potenziellen Trainingsteilnehmern und deren Kontaktdaten einzureichen.
- Die Trainer sind verpflichtet eine gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit in Form einer Anwesenheitsliste zu führen.
- Wenn man bei einer Übung ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.
- Um die Kontakte zu minimieren, sollten die Eltern bzw. Begleitpersonen auf das Betreten der Platzanlage verzichten.

Ankunft und Abfahrt

- Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn.
- Alle Sportler kommen nach Möglichkeit bereits umgezogen auf das Sportgelände.
- Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training bzw. Umkleiden.
- Bei An- und Abreise sind die Abstandsregeln zu beachten.
- Auf dem gesamten Vereinsgelände besteht Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz).

- Bei Trainingsbetrieb auf Kunstrasen 1 oder Gustav-Hoffmann-Stadion hat die Anreise über den Eingang „Stadionstr.“ zu erfolgen.
Bei Trainingsbetrieb auf Kunstrasen 2 oder Getec-Arena hat die Anreise über den Eingang „Bresserbergstr.“ oder „Welbershöhe“ zu erfolgen.
- Die Trainingszeiten sind so zu definieren, dass es möglichst zu keinen Kontakten zwischen den jeweiligen Trainingsgruppen bei der An- und Abreise kommt.

Umkleiden

- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und des Mindestabstands möglich.
- Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten sollte auf das Mindestmaß reduziert bleiben.
- Die Räumlichkeiten sind dauerhaft zu lüften

Auf dem Sportgelände

- Die Nutzung und das Betreten des Sportgeländes sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training stattfindet.
- Zuschauer sind beim Training nicht erlaubt. Begleitpersonen bzw. Fahrer gelten nicht als Zuschauer und dürfen unter Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften dem Trainingsbetrieb beiwohnen. Werden die Abstandsregeln und Hygienevorschriften nicht eingehalten, wird die gesamte Mannschaft vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
- Die Trainer sind den Begleitpersonen und Fahrern gegenüber weisungsbefugt bis hin zur Verweisung von der Anlage.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- Die Sanitärräume dürfen nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.
- Die Sportsbar ist geschlossen.

Auf dem Spielfeld

Regeln ab einer 7-Tages-Inzidenz über 100

Diese Regeln greifen, wenn im Kreis Kleve drei Tage hintereinander eine 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten wird (s. Bekanntmachung Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

- Jede Trainingsgruppe mit Sportlern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Alter < 14 Jahre), darf eine maximale Personenanzahl von 5 zzgl. 2 Trainern bzw. Aufsichtspersonen nicht überschreiten.
 - Der Trainingsbetrieb darf nur in Form von kontaktloser Ausübung durchgeführt werden.
- Die Ausübung von Sport für Sportler ab einem Alter von 14 Jahren ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden. Da Fußball nicht zu den Individualsportarten zählt, ist ein Trainingsbetrieb für diese Altersgruppe auf der Sportanlage nicht zulässig.
- Trainer bzw. Aufsichtspersonen müssen eine Bescheinigung eines Testzentrums über ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
- Je Platzhälfte darf maximal eine Trainingsgruppe gleichzeitig trainieren.

- Die Teilnehmer der Trainingsgruppen müssen einen Mindestabstand von 5m zu Teilnehmern anderer Trainingsgruppen einhalten.
- Die Trainingsgruppen dürfen während des Trainingsbetriebs nicht gemischt oder getauscht werden.
- Die Abstandsregeln sind außerhalb der Übungen einzuhalten.
- Ballkontakte mit der Hand sind zu minimieren.
- Die Durchführung eines Spielbetriebs auf der Anlage ist nicht erlaubt.

Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 50,1 und 100 (Stufe 3)

Diese Regeln greifen, wenn im Kreis Kleve fünf Werktage hintereinander die 7-Tages-Inzidenz zwischen 50,1 und 100 liegt (s. Bekanntmachung Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

- Jede Trainingsgruppe mit Sportlern, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Alter < 19 Jahre), darf eine maximale Personenanzahl von 25 zzgl. 2 Trainern bzw. Aufsichtspersonen nicht überschreiten.
 - Der Trainingsbetrieb darf als Kontaktsport durchgeführt werden.
 - Je Platzhälfte darf maximal eine Trainingsgruppe gleichzeitig trainieren.
- Jede Trainingsgruppe mit Sportlern ab einem Alter von 19 Jahren darf aus max. 25 Teilnehmern inkl. Trainer bestehen (Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt).
 - Der Trainingsbetrieb darf nur in Form von kontaktloser Ausübung durchgeführt werden.
 - Je Platzhälfte darf maximal eine Trainingsgruppe gleichzeitig trainieren.
- Die Teilnehmer der Trainingsgruppen müssen einen Mindestabstand von 5m zu Teilnehmern anderer Trainingsgruppen einhalten.
- Die Trainingsgruppen dürfen während des Trainingsbetriebs nicht gemischt oder getauscht werden.
- Die Abstandsregeln sind außerhalb der Übungen einzuhalten.
- Ballkontakte mit der Hand sind zu minimieren.
- Die Durchführung eines Spielbetriebs auf der Anlage ist nicht erlaubt.

Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz zwischen 35,1 und 50 (Stufe 2)

Diese Regeln greifen, wenn im Kreis Kleve fünf Werktage hintereinander die 7-Tages-Inzidenz zwischen 35,1 und 50 liegt (s. Bekanntmachung Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

- Jede Trainingsgruppe mit Sportlern, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Alter < 19 Jahre), darf eine maximale Personenanzahl von 25 zzgl. 2 Trainern bzw. Aufsichtspersonen nicht überschreiten.
 - Der Trainingsbetrieb darf als Kontaktsport durchgeführt werden.
 - Je Platzhälfte darf maximal eine Trainingsgruppe gleichzeitig trainieren.
- Jede Trainingsgruppe mit Sportlern ab einem Alter von 19 Jahren darf aus max. 25 Teilnehmern inkl. Trainer bestehen (Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt).
 - Der Trainingsbetrieb darf als Kontaktsport durchgeführt werden, wenn ein negativer Testnachweis jedes Teilnehmers vorliegt, der nicht älter als 48 Stunden ist.
 - Je Platzhälfte darf maximal eine Trainingsgruppe gleichzeitig trainieren.
- Die Teilnehmer der Trainingsgruppen müssen einen Mindestabstand von 5m zu Teilnehmern anderer Trainingsgruppen einhalten.

- Die Trainingsgruppen dürfen während des Trainingsbetriebs nicht gemischt oder getauscht werden.
- Die Abstandsregeln sind außerhalb der Übungen einzuhalten.
- Ballkontakte mit der Hand sind zu minimieren.
- Die Durchführung eines Spielbetriebs auf der Anlage ist für Mannschaften ab der U14 bis zu den Senioren nicht erlaubt.

Regelungen bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 35 (Stufe 1)

Diese Regeln greifen, wenn im Kreis Kleve fünf Werkstage hintereinander die 7-Tages-Inzidenz unter 35 liegt (s. Bekanntmachung Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

- Jede Trainingsgruppe mit Sportlern, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Alter < 19 Jahre), darf eine maximale Personenanzahl von 25 zzgl. 2 Trainern bzw. Aufsichtspersonen nicht überschreiten.
 - Der Trainingsbetrieb darf als Kontaktsport durchgeführt werden.
 - Je Platzhälfte darf maximal eine Trainingsgruppe gleichzeitig trainieren.
- Jede Trainingsgruppe mit Sportlern ab einem Alter von 19 Jahren darf aus max. 30 Teilnehmern inkl. Trainer bestehen (Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt).
 - Der Trainingsbetrieb darf als Kontaktsport durchgeführt werden, wenn ein negativer Testnachweis jedes Teilnehmers vorliegt, der nicht älter als 48 Stunden ist (wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, kann auf Negativtestnachweise verzichtet werden).
 - Je Platzhälfte darf maximal eine Trainingsgruppe gleichzeitig trainieren.
- Die Teilnehmer der Trainingsgruppen müssen einen Mindestabstand von 5m zu Teilnehmern anderer Trainingsgruppen einhalten.
- Die Trainingsgruppen dürfen während des Trainingsbetriebs nicht gemischt oder getauscht werden.
- Die Abstandsregeln sind außerhalb der Übungen einzuhalten.
- Ballkontakte mit der Hand sind zu minimieren.
- Die Durchführung eines Spielbetriebs auf der Anlage ist für alle Mannschaften erlaubt.

Abstandsregeln und Hygienevorschriften

- Vor und nach dem Training bzw. Spiel sind die Hände zu desinfizieren. Jeder Trainer erhält Desinfektionsmittel mit dem die Desinfektion der Hände aller Sportler erfolgt. Zusätzlich steht den Mannschaften in den Sanitärräumen eine Handdesinfektionsmöglichkeit zur Verfügung.
- Körperliche Begrüßungsrituale wie Händeschütteln, Abklatschen oder ähnliches sind verboten
- Getränke sind von zu Hause mitzubringen und/oder individuell je Spieler zu kennzeichnen
- Spucken und Naseputzen auf dem Feld ist verboten
- Gemeinsames Jubeln in Form von Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen oder ähnliches ist untersagt
- Es ist immer ein Abstand von mindestens zwei Metern zu einer weiteren Person einzuhalten, sofern man sich nicht bei der Durchführung einer Trainingsübung befindet (z. B. bei Ansprachen). Dies gilt sowohl auf dem Spielfeld, als auch außerhalb des Spielfeldes (z. B. An- und Abreise).

- Beim Husten und Niesen ist ein Taschentuch zu benutzen oder die Armbeuge vor Mund und Nase zu halten.
- Wunden sind mit einem Pflaster oder Verband abzudecken.
- Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten. Insbesondere der Kontakt mit Mund, Augen oder Nase ist zu vermeiden.
- Auf dem Vereinsgelände gilt Maskenpflicht für alle nicht aktiven Sportler. Trainer zählen während der Ausübung ihrer Trainertätigkeit als aktive Sportler. Alle anderen Personen zählen als nicht aktive Sportler.
- Im Falle eines Unfalls/Verletzung müssen sowohl Ersthelfer/innen als auch der/die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Im Falle einer Wiederbelebung wird der Mund der wiederzubelebenden Person mit einem Tuch bedeckt, die Herzdruck-Massage durchgeführt und ggf. auf die Beatmung verzichtet.
- Pro Mannschaft wird ein Erste-Hilfe-Set mit Mundschutz und Einmalhandschuhen vom Verein zur Verfügung gestellt.

Geselligkeit

- Die Gastronomie (Sportsbar) auf der Sportanlage ist nicht geöffnet.

- ENDE -

